

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Geigensack-Erweiterung"	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) FFH-Gebiet Nr. 8223-311	Gebietsname(n) "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: Gemeinde Baintd Marsweilerstraße 4 88255 Baintd	Telefon/Fax/E-Mail: Tel.: 07502 / 94 06 51 Fax: 07502 / 94 06 18 E-mail: petra.jeske@baintd.de
1.4	Gemeinde	Gemeinde Baintd	
1.5	Genehmigungsbehörde	Landratsamt Ravensburg, Sachgebiet Gewässerschutz	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Naturschutz, Fr. Mazenmiller	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die Gemeinde Baintd stellt derzeit für einen Bereich am nördlichen Ortsrand einen Bebauungsplan zur Erweiterung des Wohngebietes "Geigensack" auf. Der überplante Bereich wird überwiegend als Acker genutzt; er schließt unmittelbar nördlich und westlich an bestehende Wohnbebauung an; westlich grenzt ein kleines Waldstück an, weiter nördlich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Entwässerung des geplanten Baugebietes erfolgt im modifizierten Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Abwasserentsorgung der Gemeinde Baintd mit Ableitung zur Verbandskläranlage des Abwasserzweckverbandes "Mittleres Schussental" zugeführt. In Bezug auf das Niederschlagswasser ist auf Grund der anstehenden Böden keine reine Versickerung möglich. Das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird daher in eine im westlichen Plangebiet vorgesehene Retentionsfiltermulde eingeleitet. Das Niederschlagswasser, das auf den Dach- und Hofflächen der privaten Baugrundstücke anfällt, ist in Retentionszisternen zurückzuhalten, die auf dem jeweiligen Baugrundstück zu errichten sind. Der Drosselabfluss und Notüberlauf dieser Zisternen wird über die öffentliche Regenwasserkanalisation der o.g. Retentionsmulde zugeführt. Das Niederschlagswasser wird hier soweit möglich versickert. Das nicht versickerbare Niederschlagswasser wird gedrosselt in einen benachbarten Wassergraben eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von etwa 400 m in Richtung Westen in den Oberen Bampfen mündet. Der Drosselabfluss wurde auf 18 l/s festgelegt, so dass bis zu einem HQ₅ die über die Mulde eingeleitete Wassermenge die Menge, die aus der unbebauten Fläche zufließen würde, nicht überschreitet. Der Obere Bampfen ist Teil des FFH-Gebietes "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute".</p> <p>Anmerkung: Innerhalb des Bebauungsplanes sind auch die Rückhaltmaßnahmen aus einer bereits seit längerer Zeit geplanten Hochwasserschutzmaßnahme für weiter nordöstlich liegende Gebiete enthalten, die mit der Erschließung des Baugebietes "Geigensack-Erweiterung" nicht in funktionaler Verbindung stehen. Vielmehr handelt es sich um die Rückhaltung und den gedrosselten Abfluss von Hangwasser aus einem größeren Außeneinzugsgebiet, das ohne die geplanten Maßnahmen als oberflächlich abfließendes Hangwasser zu Überflutungsproblemen im Bereich der nordöstlich bestehenden Bebauung führen könnte. Die Ableitung dieses Wassers erfolgt unmittelbar nördlich der geplanten Bebauung, so dass die entsprechenden Flächen in den Bebauungsplan mit aufgenommen wurden. Es ist vorgesehen, für die Erschließung des Baugebietes sowie für die beschriebenen Hochwasserschutzmaßnahmen jeweils ein separates Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die vorliegende FFH-Vorprüfung bezieht sich daher nur auf mögliche Auswirkungen der geplanten Wohngebiets-Erweiterung. Die möglichen Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen wurden bereits im Jahr 2010 durch Hrn. Dr. Klaus-Jürgen Maier aus Maselheim (öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässerökologiegeprüft) geprüft, auf dessen Ausführungen vom 27.07.2010 hier verwiesen wird.</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *

Büro Sieber
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)
Bearbeiter: Heidrun Ernst

Telefon: *

08382 / 27405-42

Fax: *

08382 / 27405-99

E-mail: *

dre Ernst@buerosieber.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

01.03.2017

Heidrun Ernst

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

*Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter
<http://natura2000-bw.de>*

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Natürliche nährstoffreiche Seen (3150)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)	<p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der natürlichen Gewässerstruktur (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung, Bühnenbau) - Aussetzen von nicht lebensraumtypischen Tierarten, Einbringen nicht lebensraumtypischer Pflanzen - Gewässerunterhaltung, die über eine abschnittsweise Räumung der Vegetation hinausgehen - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel-, Schadstoffeintrag - Massive Wasserentnahmen (z.B. zur Stromgewinnung, zu Kühlzwecken oder auch zur Speisung von Fischteichen) - Intensive Freizeitaktivitäten (z.B. Kanusport, Bootsverkehr) - Beseitigung und starke Beeinträchtigung der Ufervegetation <p>Durch die gedrosselte Ableitung zuvor gereinigten Niederschlagswassers sind nach einer Fließstrecke von gut 400 m keine erheblichen Beeinträchtigungen für den LRT zu erwarten (siehe Punkt "Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)" unter 6.2.6).</p>	
Kalk-Magerrasen (6210)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend	

Pfeifengraswiesen (6410)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Magere Flachland-Mähwiesen (6510)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Kalktuffquellen* (7220*)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Kalkreiche Niedermoore (7230)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (91E0*)	<p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befahren der Flächen außerhalb der Feinerschließung - Jede Form der Entwässerung (auch im Umfeld); Veränderungen des standorttypischen Wasserregimes (Dambauten, Querverbaue, Vertiefungen, Begradigungen bestehender Gewässer, Ufersicherungen) - Freizeitaktivitäten <p>Die nächstgelegenen Vorkommen dieses LRTs befinden sich etwa 400m westlich am Oberen Bampfen (sehr schmaler, biotopkartierter gewässerbegleitender Auwaldstreifen). Die gedrosselte Einleitung von zuvor gereinigtem Niederschlagswasser verändert das natürliche Wasserregime nicht in einer Weise, die den LRT beeinträchtigen würde.</p>
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Waldmeister-Buchenwald (9130)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Schlucht- und Hangmischwälder* (9180*)	Lebensraumtyp im betroffenen FFH-Gebietsteil nicht vorkommend
Bachmuschel (1032)	Laut Zielartenkartierung des Landkreises Ravensburg kein Vorkommen dieser Art im betrachteten Abschnitt des Oberen Bampfen.
Grüne Flußjungfer (1037)	<p>Die Grüne Flußjungfer lebt an kühlen, mäßig rasch fließenden Bächen und Flüssen mit gleichmäßiger Strömung. Ein Vorkommen entlang des Sulzmoosbaches ist somit möglich.</p> <p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen, Querverbaue, Sohlveränderungen, Verrohrung) - Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeintrag (z.B. direkt aus angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, über das Oberflächenwasser, aus Drainagen sowie aus Siedlungsgebieten) - Gewässerunterhaltung, die über eine abschnittsweise Räumung der Vegetation hinausgeht <p>Durch die gedrosselte Ableitung zuvor gereinigten Niederschlagswassers sind nach einer Fließstrecke von gut 400 m keine Beeinträchtigungen dieser dort möglicherweise vorkommenden Art zu erwarten.</p>
Helm-Azurjungfer (1044)	<p>Die Helm- Azurjungfer besiedelt Kalk-Quellmoore und unbeschattete, langsam fließende kleinere Fließgewässer und Gräben. Ein Vorkommen entlang des im betrachteten Abschnitt relativ gehölzfreien Sulzmoosbaches ist somit nicht auszuschließen.</p> <p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserabsenkungen - hohe Nährstoffeinträge - bauliche Veränderungen an Gewässern <p>Durch die gedrosselte Ableitung zuvor gereinigten Niederschlagswassers sind nach einer Fließstrecke von gut 400 m keine Beeinträchtigungen dieser dort möglicherweise vorkommenden Art zu erwarten.</p>
Strömer (1131)	Der Strömer besiedelt rasch fließende, sauerstoffreiche Gewässer der

	<p>Äschenregion mit kiesigem Substrat, Gewässer der unteren Forellen- und Barbenregion sowie Zu- und Abflüsse von Seen. Der Sulzmoosbach dient dem Strömer als Kinderstube. Die meisten Elterntiere steigen zur Laichzeit von der Schussen auf.</p> <p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust von natürlichen Strukturen führen - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere auch weitgehendes Entfernen des Gehölzsaumes - Querbauwerke, die den Fischwechsel im Gewässersystem und insbesondere die Einwandermöglichkeit in kleine Seitengewässer behindern <p>Handlungen der o.g. Art gehen mit dem geplanten Vorhaben nicht in erheblichem Maße einher (siehe Punkt "Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)" unter 6.2.6). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Strömers ist demzufolge nicht zu erwarten.</p>
Groppe (1163)	<p>Der Sulzmoosbach dient der Groppe als Kinderstube. Die meisten Elterntiere steigen zur Laichzeit von der Schussen auf.</p> <p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässerbauliche Maßnahmen, die zum Verlust einer strukturreichen Stromsohle mit kiesigen Substraten und größeren Steinen führen - Querbauwerke jeder Art, auch niedrige Sohlschwellen - Jede Beeinträchtigung der Wasserqualität (z.B. Nutzung von Gropenhabitaten als Vorfluter von Kläranlagen) - Eintrag von Feinsedimenten, die zu einem Zusetzen des Kieslückensystems führen <p>Handlungen der o.g. Art gehen mit dem geplanten Vorhaben nicht in erheblichem Maße einher (siehe Punkt "Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)" unter 6.2.6). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Strömers ist demzufolge nicht zu erwarten.</p>
Bechsteinfledermaus (1323)	<p>Folgende Handlungen können erhebliche Beeinträchtigungen der Art darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Höhlen und Stollen im Winter - Änderungen, die zu Veränderungen des Mikroklimas im Winterquartier führen (z.B. Beeinträchtigungen der Luftzufuhr) - Gezielte Beseitigung von Höhlenbäumen - Genehmigungspflichtige Kahlschläge - Flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald <p>Es gehen keine der o.g. Handlungen mit dem geplanten Vorhaben einher. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.</p>
Grünes Gabelzahnmoos (1381)	<p>Das Grüne Gabelzahnmoos wächst auf der Borke von Laubbäumen, bevorzugt auf unteren und oft schräggewachsenen Stammabschnitten. Die Art kommt überwiegend in alten Waldbeständen an Buchen (mit Stammdurchmesser ab 40 cm), Eichen, Hainbuchen und Erlen vor. Im betrachteten FFH-Gebietsteil (Oberer Bampfen) kommen solche Lebensräume nicht vor. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist somit nicht zu erwarten.</p>
Firnsglänzendes Sichelmoos (1393)	<p>Das Moos ist an neutrale bis leicht saure, kalkarme, meist sehr nasse Standorte wie Flach- und Zwischenmoore gebunden. Diese Lebensräume befinden sich nicht im FFH-Gebietsteil des Oberen Bampfen. Eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.</p>
Frauenschuh (1902)	<p>Vom Frauenschuh, der lichte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigem Untergrund bevorzugt, ist im FFH-Gebietsteil des Oberen Bampfen kein Vorkommen bekannt. Dieses ist auch nicht zu erwarten, wodurch keine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben zu erwarten ist.</p>

Sumpf-Glanzkraut (1903)	Die Art wächst vorwiegend auf nassen, schwach sauren bis schwach basischen, meist kalkreichen Torfböden, weshalb sie vor allem in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren zu finden ist. Diese Lebensräume befinden sich nicht im FFH-Gebietsteil des Oberen Bampfen. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
-------------------------	--	--

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geografische Bezeichnung
- mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	keine	-	
6.1.2	Flächenumwandlung	keine	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	-	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	Eine Veränderung des Grundwasserregimes ist durch die gedrosselte Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser im gut 400 m entfernten FFH-Gebietsteil des Oberen Bampfen nicht zu erwarten.	
6.1.5	Reflektion polarisierten Lichts durch Photovoltaik-Flächen oder sonstige spiegelnde Oberflächen	Charakteristische (Insekten-) Arten gewässerbezogener LRT	Installierte Photovoltaikanlagen reflektieren polarisiertes Licht in ähnlicher Weise wie Wasserflächen und können daher eine Lockwirkung für an Gewässer gebundene Insekten haben. Durch diese Lockwirkung kann es zu Fehl-Eiablagen auf den PV-Modulen kommen. Um diese optischen Wirkungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, welche die Verwendung insektenschonender Photovoltaikanlagen sicherstellt. Konkret sieht die Festsetzung vor, dass nur Photovoltaikanlagen zu installieren sind, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (3 % je Solarglasseite). Hierdurch können bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen für charakteristische (Insekten-) Arten gewässergebundener Lebensraumtypen vermieden werden.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	Der Betrieb der Kleinf Feuerungsanlagen der geplanten Wohngebäude führt zu einer geringfügigen Zunahme von Stickoxiden in der Atmosphäre. Auf Grund der energieeffizienten Bauweise der heutigen Neubauten und des infolge dessen geringen Heizbedarfs ist jedoch unter Berücksichtigung der zum Schutzgebiet bestehenden Entfernung nicht anzunehmen, dass die Zusatzbelastung zu erheblichen Beeinträchtigungen der auf Stickstoff empfindlich reagierenden LRTs oder Arten im betroffenen FFH-Gebietsteil führen wird. Weitere stoffliche Emissionen treten nicht in relevantem Maße auf.	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	Durch die Errichtung weiterer ca. 30 Wohngebäude wird es voraussichtlich zu einer allenfalls geringfügigen (kaum spürbaren) Erhöhung des Lärmpegels im nördlichen Teil von Baidt kommen (z.B. durch zusätzlichen Anliegerverkehr, Freizeitlärm aus dem Bereich der Gärten). Angesichts der akustischen Emissionen, die bereits jetzt von der bestehenden Bebauung ausgehen, ist durch die neuen Gebäude nicht mit lärmbedingten Verschlechterungen in dem nahe gelegenen FFH-Gebietsteile zu rechnen.	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	Künstliche Lichtquellen können bei Nacht zu einer für Nachtinsekten anlockenden Wirkung führen. Im Extremfall	

			<p>könnte dies einen Populationsrückgang einzelner Arten bewirken. Wenn die Vielfalt und Zahl der Insekten abnimmt, kann sich dadurch u. U. auch die Nahrungsgrundlage anderer Tiere, wie z.B. von Fledermäusen oder Fischen, verschlechtern. Die Beleuchtung der Bebauung wird sich in einem üblichen Rahmen halten, es sind keine wesentlichen Lichtemissionen zu erwarten. Um die optischen Wirkungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, welche die Verwendung insektenschonender Leuchtmittel sicherstellt. Für die Außenbeleuchtung sind im gesamten Plangebiet nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen bzw. nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 4,50 m zulässig. Da das geplante Baugebiet in Richtung Westen von dem bestehenden Waldgebiet und in Richtung Norden von den geplanten Pflanzungen auf der öffentlichen Grünfläche zur freien Landschaft hin abgeschirmt wird, können durch die genannte Festsetzung durch optische Emissionen verursachte Verschlechterungen im betrachteten FFH-Gebietsteil vermieden werden.</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	-
6.2.5	Gewässerausbau	keine	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	<p>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation</p> <p>Groppe</p> <p>Strömer</p>	<p>Es erfolgen Einleitungen ins Gewässer. Das im Baugebiet über die befestigten Oberflächen (Straße, Dächer, Hofflächen) anfallende Niederschlagswasser wird durch Retentionszisternen auf den Privatgrundstücken sowie durch eine Retentionsfiltermulde auf öffentlichem Grund zurückgehalten. Die Mulde nimmt dabei neben dem Niederschlagswasser, das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfällt, auch die Drosselabflüsse und Notüberläufe aus den privaten Retentionszisternen auf. Der Abfluss aus der Mulde wird auf die Wassermenge gedrosselt, welche dem Gewässer derzeit bis zu einem HQ₅ aus der unbebauten Fläche zuläuft. Da sich somit der Abfluss im Regelfall gegenüber dem derzeitigen Abfluss aus dem natürlichen Einzugsgebiet nicht erhöht, sind keine Beeinträchtigungen durch hydraulischen Stress zu erwarten.</p> <p>Erst ab einem Hochwasserereignis > HQ₅, d.h. in besonders seltenen Fällen, wird die ein HQ₅ überschreitende Wassermenge ungedrosselt über den geplanten Notüberlauf dem Vorfluter zugeführt. Dies führt voraussichtlich im 400 m entfernten FFH-Gebiet gegenüber einer unbebauten Fläche zu einem unwesentlich verstärkten Wasserabfluss. Da sich die betrachteten Fischarten (Strömer, Groppe) auch bei natürlichen Hochwasserereignissen anpassen können (z.B. durch das Aufsuchen von Strömungshindernissen), wird die hydraulische Veränderung für die Arten als verträglich eingeschätzt. Auch die stoffliche Belastung wird bei einem Hochwasserereignis > HQ₅ nicht in dem Umfang zunehmen, dass dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte.</p> <p>Von der geplanten Wohnbebauung gehen prinzipiell keine die Wasserqualität beeinträchtigenden stofflichen Emissionen aus: Durch die getroffenen Vorkehrungen (u.a. Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen) ist das über die befestigten Oberflächen anfallende Niederschlagswasser auch ohne Versickerung über eine belebte Bodenzone nicht</p>

			<p>erheblich schadstoffbelastet. Ebenso ist durch die Wohnbebauung nicht mit einem erhöhten Eintrag von Feinsedimenten in den Regenwasserkanal bzw. den Vorfluter zu rechnen. Die geringen Anteile an Feinsedimenten im gesammelten Niederschlagswasser setzen sich in den Zisternen ab und werden, je nach Erfordernis, im Rahmen von Wartungsarbeiten entfernt. In der Retentionsfiltermulde durchläuft das Niederschlagswasser eine bewachsene Oberbodenschicht, wodurch ebenfalls eine Ausfilterung von Schwebstoffen bzw. Schmutzpartikeln stattfindet. Durch die nachfolgende Einleitung des Drosselabflusses in den Vorfluter (einen bestehenden Graben, der nach etwa 400 m in den Oberen Bampfen mündet) ist daher kein relevanter Nähr- oder Schadstoffeintrag (d.h. keine Beeinträchtigungen durch stoffliche Einleitungen in das FFH-Gewässer) zu erwarten.</p> <p>Da kein Kühlwasser in den Vorfluter eingeleitet wird und sich das Niederschlagswasser im Zuge der Ableitung zum FFH-Gewässer auch nicht erheblich erwärmt (ein Dauerstau ist nicht geplant), führt die Planung auch nicht in erheblichem Maße zu thermischem Stress für die betrachteten Arten im FFH-Gebiet.</p>
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Innerhalb des FFH-Gebietes werden keine Flächen in Anspruch genommen.
6.3.2	Emissionen	-	Während der Bauzeit sind zwar Staubemissionen denkbar, jedoch nicht in einem Umfang, dass dadurch relevante Einträge in das FFH-Gebiet verursacht werden könnten. Die zeitlich begrenzte Dauer der Bauarbeiten und die Entfernung zum Schutzgebiet schließen eine erhebliche Beeinträchtigung aus.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Durch die Bautätigkeiten wird es vorübergehend (tagsüber) zu Lärmemissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge kommen. Angesichts der akustischen Emissionen, die bereits jetzt von der bestehenden Bebauung ausgehen, ist unter Berücksichtigung der zum Schutzgebiet bestehenden Entfernung (mind. 400 m) nicht mit baubedingten nachteiligen akustischen Veränderungen in dem betrachteten FFH-Gebietsteil zu rechnen.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben (siehe Punkt 8)

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Es lagen keine Daten zur genauen Verteilung der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet vor. Die genauen Vorkommen der FFH-Arten im betroffenen Gebiet können im Rahmen einer Vorprüfung nicht untersucht werden, sondern müssen anhand vorhandener Daten (z.B. Biotopkartierung, Zielartenkartierung, Gutachten) und der Habitatqualitäten beurteilt werden. Das Vorkommen von Groppe und Strömer wurde über den zuständigen Fischereibeamten in Erfahrung gebracht.

Es wurde geprüft, ob die Planung im Zusammenwirken mit der geplanten Ausweisung von Wohngrundstücken im Bereich der Friedhofstraße am südöstlichen Ortsrand von Baint das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Im Rahmen dieser Planung ist die Errichtung von voraussichtlich acht Wohngebäuden geplant. Da die neue Bebauung von der nächsten Teilfläche des FFH-Gebietes rund 700 m entfernt liegt und von dieser durch die bestehende Bebauung von Baint getrennt wird, sind keine Wirkungen durch stoffliche, optische oder akustische Emissionen zu erwarten. Das auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser wird voraussichtlich nach einer Fließstrecke von rund 700 m in den Sulzmoosbach, der nächstgelegenen Teilfläche des hier zu betrachtenden FFH-Gebietes, eingeleitet. Der Drosselabfluss aus dem Bereich der neuen Bebauung wird jedoch bis zu einem HQ₅ dem Abfluss aus der unbebauten Fläche entsprechen und wie auch für das vorliegend zu betrachtende Gebiet entsprechend vorgereinigt werden, so dass auch im Zusammenwirken der beiden Planungen keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gesehen wird.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------